



Förderrichtlinie 2014-2020 zur Entwicklung der Region 'Elbe-Röder-Dreieck'

Aufgestellt von der Region 'Elbe-Röder-Dreieck',
vertreten durch den Verein 'Elbe-Röder-Dreieck e.V.', **Stand: 08.07.2016**

PRÄAMBEL:

Der nachfolgenden **Förderrichtlinie** liegt die LEADER- Entwicklungsstrategie der Region 'Elbe-Röder-Dreieck' in der Fassung vom 08.07.2016 zu Grunde. Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist, dass das Vorhaben ein oder mehrere Ziele und Maßnahmen der LEADER- Entwicklungsstrategie unterstützt.

In ihrem **Aktionsplan** stellt die Region die Zuordnung der nachfolgenden Fördergegenstände zu den einzelnen Zielen und Maßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

Ein Förderanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht. Einer positiven Beschlussfassung des Koordinierungskreises liegt ein Vorhabenauswahlverfahren zu Grunde, welches auf Basis von Vorhabenauswahlkriterien (siehe LES) entsteht.

Die Fachförderungen (siehe Übersicht zu Fachförderungen Kohärenzkriterium Nr. 6) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Überörtliche Vorhaben, die sich auch auf nicht förderfähige Gemeindeteile auswirken, sind auch dort förderfähig.

Förderung erfolgt auf die förderfähige Gesamtsumme, bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gehört die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Abrechnung erfolgt nach bezahlten Belegen, es gilt das Erstattungs- und Anteilsprinzip.

Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit. Die nachhaltige Wirkung ist bei jedem Projekt darzustellen. Die Förderhöchstquoten für Kommunen und der LAG liegen grundsätzlich bei maximal 80%.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Fördertatbestände und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Rahmenrichtlinie (u.a. zu Vorhabenbeginn, Fördervoraussetzungen, Verfahren) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur

Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER-RL-Leader/2014) ist in der letztgültigen Fassung bindend (aktuelle Fassung vom 07.08.2015).

ALLGEMEINE KOHÄRENZKRITERIEN:

- Förderungen von gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen sind nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungs- und Betriebskonzeptes zuwendungsfähig. Schlüssige Vorhabenkonzepte sind dem Förderantrag beizufügen.
- Eine Sanierung, Wiedernutzung oder Umnutzung ist nur dann zuwendungsfähig, wenn mindestens 50 % der konstruktiven Außenhülle des betreffenden Gebäudes sowie die Grundkubatur erhalten bleiben.
- Bei Bauvorhaben an Gebäuden ist die regionale Baukultur zu berücksichtigen. Dabei sollen historische Elemente erhalten oder wiederhergestellt werden, oder im Falle einer Neugestaltung diese in Anlehnung an die historische Material- und Formensprache erfolgen. Die durch den Koordinierungskreis erarbeiteten Kriterien zur Baukultur sind für den Vorhabenträger bindend.
- Planungsleistungen zu Bauvorhaben sind bis maximal 15 % der Fördersumme zuwendungsfähig.

A) REGIONSBEZOGENE INFORMATIONSVERMITTLUNG

Gegenstand:

- A 1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von **Vorhaben**, die der regionsbezogenen **Informationsvermittlung**, dem **Erfahrungsaustausch**, der **Sensibilisierung** oder der **Bildung** im Rahmen der LEADER- Entwicklungsstrategie dienen.
- A 2. Initiierung und Konkretisierung neuer Angebote in der allgemeinen **Erwachsenenbildung** oder in der **Kinder- und Jugendbildung** außerhalb staatlicher Bildungseinrichtungen

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigte: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, gemeinnützige Bildungsträger
- Die Informationsvermittlung im Sinne der LEADER- Entwicklungsstrategie muss parteiübergreifend, objektiv und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Sie unterstützt die Ziele von Demokratie, Wissenschaft und Forschung, von regionsbezogener Bildung und inklusiver Erziehung, von toleranter Kunst und heimatlicher Kultur sowie des Breitensports.
- Ein schlüssiges Vorhabenkonzept ist Voraussetzung für eine Förderung.
- Ausgenommen sind staatliche Bildungseinrichtungen.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. A: Regionsbezogene Informationsvermittlung	Fördersatz	Höchstbetrag
Einmaliger Zuschuss für Vorhaben:	60%	20.000 €
für Impulsvorhaben	+ 5 %	+ 5.000 €
für Inklusion	+10 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder	+10 %	
für Frauen	+10 %	
Die Förderhöchstquote liegt bei 85%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €		

B) KOOPERATIONEN

Gegenstand:

- B 1. **Aufbau** oder **Fortführung** von **Kooperationen, Netzwerken** oder **überörtlichen Zusammenschlüssen** zwischen Vereinen, Körperschaften, kommunalen Dienstleistungen, Unternehmen oder bestehenden Gemeinschaften im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie, insbesondere zur Bewältigung der Anforderungen des demografischen Wandels oder zur Abwendung von wirtschaftlichen Benachteiligungen in ländlichen Regionen.
- B 2. Vorhaben zur Entwicklung von **Image und Werbeaktivität von Kooperationen** im Ländlichen Raum im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie inklusive Unterstützung für Ausstellungen, Messen oder Veranstaltungen.
- B 3. **Kleinprojekte** zur Unterstützung dezentraler gemeinnütziger Einzelvorhaben, die den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und überörtlich wirksam sind.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen, gemeinnützige Bildungsträger.
- Bei Vorhaben, die überregional wirksam sind, werden Kooperationen mit externen Akteuren (u.a. Tourismusverbänden) unterstützt.
- Der Förderhöchstbetrag (20.000 €) gilt nicht für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. B: Kooperationen	Fördersatz	Höchstbetrag
Einmaliger Zuschuss für Vorhaben:	70%	20.000 €
für Impulsvorhaben	+ 5 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder	+10 %	
für Frauen	+10 %	
Die Förderhöchstquote liegt bei 85%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €		

C) QUALIFIZIERUNG / KOMPETENZVERMITTLUNGEN

Gegenstand:

- C 1. Entwicklung von **Dienstleistungen** für den ländlichen Raum auf der Grundlage übergeordneter Konzepte
- C 2. **Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten** für Zielgruppen zur Minderung der Erwerbsnachteile in ländlichen Regionen, insbesondere für Frauen, Jugendliche, Migranten.
- C 3. **Aufbau und Unterstützung von Kleinstunternehmen** durch Förderung der betrieblich bedingten Investitionen und Betriebsmittel für die Aufnahme bzw. Festigung einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit innerhalb der ersten 5 Jahre, insbesondere für junge Erwachsene bis 25 Jahre und für Frauen.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die über Fachförderprogramme bzw. durch die Agentur für Arbeit gefördert werden.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. C: Qualifizierungen	Fördersatz	Höchstbetrag
Einmaliger Zuschuss für Vorhaben von:	60%	20.000 €
für Impulsvorhaben	+ 5 %	
für Regionsidentität	+10 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder	+10 %	
für Frauen	+10 %	
Die Förderhöchstquote liegt bei 85%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €		

D) BAUVORHABEN, AUSSTATTUNG

Gegenstand:

- D 1. **Um- und Wiedernutzung leerstehender ländlicher Gebäude**
- als Haupt- oder Nebenwohnsitz
 - zur Schaffung von Grundversorgungseinrichtungen
 - zu eigenen Wohnzwecken mit bis zu einer zusätzlichen Mietwohnung zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- D 2. Sanierung von **Außenhülle** und Herstellung von **Erschließungsflächen, Modernisierungen zum Erhalt oder Ausstattungen** von Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung.
- D 3. Bauliche Maßnahmen in kleinen **Beherbergungsbetrieben**
- zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten auf mind. 9 und max. 30 Betten
 - Modernisierung von Beherbergungseinrichtungen mit bis zu 30 Gästebetten zu einem hohen branchenüblichen Qualitätsstandard
- D 4. Schaffung oder Erhalt von **Vereinsanlagen** durch Umnutzung oder Modernisierung zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens, ausgenommen Freianlagen
- D 5. Maßnahmen zum **Barriereabbau** in bestehendem, eigengenutztem Wohnraum
- D 6. Maßnahmen zur Diversifizierung von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftsbetrieben
- D 7. Abbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung oder Rückbau öffentlicher nicht bedarfsgerechter Infrastruktur in Ortslagen für eine Folgenutzung, die den Zielen der nachhaltigen ländlichen Entwicklung oder eines Dorfumbauplanes entspricht

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen
- Förderungen von gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen sind nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungs- und Betriebskonzeptes oder Marketingplanes zuwendungsfähig.
- Förderungen erfolgen nur an ländlichen, regionstypischen Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden oder eine Ortsbildprägende Bedeutung besitzen (Ausnahme D2., D3.).
- Fördervoraussetzung für öffentliche Gebäude und Erschließungsflächen sind die Festlegungen zum Barriereabbau
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind zoologische Einrichtungen, Kegel- bzw. Bowlingbahnen, Fitnesscenter, Golf- und Tennisplätze, Bars und Diskotheken,

Einzelhandelseinrichtungen über 800 m², Neubauvorhaben, mobile Gegenstände und Einrichtungen, geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) und gebrauchte Gegenstände.

- Ausgeschlossen sind ein alleiniger Dachgeschossausbau oder Erweiterungen bestehender Wohnungen.
- Baumaßnahmen in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen werden nur unterstützt, wenn sie für über 50 % für eine öffentliche, nicht gottesdienstliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. D: Bau / Ausstattung	Fördersatz	Höchstbetrag
Einmaliger Zuschuss pro Objekt	30%	80.000 €
Vorhaben im Dorfumbauplan oder nach vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung	+5 %	
für Barriereabbau		+ 5.000 €
für Schaffung eines Hauptwohnsitzes	+ 5 %	+ 15.000 €
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für junge Familien	+10 %	
Die Förderhöchstquote liegt bei 50%, die Bagatellgrenze bei 5.000 €, die Förderobergrenze für D7. (Abbruch) liegt bei 20.000 €		

E) LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN

Gegenstand:

- E 1. Vorhaben und Pflanzungen zum **Schutz von Ortslagen vor wild abfließendem Wasser, Hochwasser oder Winderosion** sowie erodiertem Boden in naturnaher Bauweise, insbesondere Rückhaldedämme, sonstige Schutzbauwerke und Schutzpflanzungen oder Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und naturnahe Anlagen zur Speicherung von Wasser.
- E 2. **Landschaftspflegerische** oder **klimaschutzwirksame Maßnahmen**, insb. Anlage von Gehölzstrukturen im Offenland, sowie Vorhaben zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten.
- E 3. **Ökologische Sanierung und Entschlammung** von Teichen und Seen inkl. begleitender Sanierungsplanung.
- E 4. **Erwerb von Grundstücken** zur Bereitstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, für Retentionsmaßnahmen oder zur Versickerung von Wasser.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Vorhaben werden nur außerhalb von Gewässer 1. Ordnung gefördert und dürfen bestehenden Hochwasserschutzkonzepten und gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen.
- Der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen ist zu gewährleisten.
- Für Teichsanierungen nach E3. sind ein begleitender Sanierungsplan im Sinne des DWA-Regelwerkes DWA-M 606 sowie Abstimmungen mit den Fachbehörden und ehrenamtlichen Naturschutz Helfern erforderlich.
- Ausgeschlossen sind Vorhaben, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten sind.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. E: Landschaftsökologische Maßnahmen	Fördersatz	Höchstbetrag
Einmaliger Zuschuss pro Vorhaben	30 %	80.000 €
Für Impulsvorhaben	+ 10 %	
Vorhaben nach Fachplanung	+ 30 %	
Für Vorhaben und Pflanzungen zum Schutz von Ortslagen	+ 20 %	
Der Förderhöchstquote liegt bei 80%, die Bagatellgrenze bei 5.000 €		

F) INFRASTRUKTUR

Gegenstand:

- F 1. Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen zur **Breitbandversorgung**.
- F 2. Vorhaben zur Schaffung öffentlich zugänglicher, **ergänzender Infrastruktureinrichtungen**, die zur qualifizierten Ergänzung vorhandener Angebote oder zur Qualitätsverbesserung bestehender Einrichtungen führen. Hierzu gehören u.a. bauliche Vorhaben zum Barriereabbau, zur Besucherlenkung und Information, zur touristischen Wegestruktur, zur Präsentation von Brauchtum oder Einrichtungen zur Nah- und Feiertagabenderholung.
- F 3. Ausbau von **Gemeindestraßen** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen sowie **Straßenbeleuchtung**
- F 4. Neu- und Ausbau von **innerörtlichen Plätzen, öffentlich nutzbarer Freianlagen oder Gehwegen** in Baulast der Gemeinde sowie **ländlicher Wegebau**.
- F 5. Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur **Belebung des ländlichen Kulturerbes** einschließlich historisch wertvoller **Parkanlagen** mit öffentlicher Zugänglichkeit.
- F 6. Modernisierung und Ausbau von **Schulgebäuden und Schulsportanlagen** sowie Modernisierung, Neu- und Ausbau von **Kindertageseinrichtungen**.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen
- Bauliche Vorhaben (insb. Straßenbeleuchtung) sind nur zuwendungsfähig, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und eine Fachplanung vorliegt. Vorhaben müssen den Anforderungen an Energieeffizienz und Nachhaltigkeit entsprechen.
- Förderungen von gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen sind nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungs- und Betriebskonzeptes oder Marketingplans zuwendungsfähig.
- Gemeindestraßen sind nur zuwendungsfähig, wenn mindestens ein Unternehmen (> 5 Mitarbeiter) mit erschlossen wird.
- Vorhaben des ländlichen Wegebbaus müssen für eine Mehrfachnutzung auch als Rad- oder Wanderweg geeignet sein.
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind Vorhaben nach F2. in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten oder mobile Gegenstände und Einrichtungen.

- Ausgeschlossen sind Vorhaben an gewerblich betrieblichen Einrichtungen wie Kegel- bzw. Bowlingbahnen, Fitnesscentern, Golf- und Tennisplätzen, Bars, Diskotheken, Feuerwehrgebäuden, zoologischen Einrichtungen sowie mobile Gegenstände und Einrichtungen.
- Vorhaben zur straßenbaulichen Erschließung von Gewerbe- oder Industriegebieten oder zur Schaffung einer Leerrohrinfrastruktur, wenn bereits Leerrohrinfrastrukturen vorhanden sind, sowie Reparaturarbeiten sind ausgeschlossen.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. F: Infrastruktur	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss pro Vorhaben:	50%	100.000 €
Für Barriereabbau:	+ 10%	+ 50.000 €
Die Förderhöchstquote liegt bei 60%, die Bagatellgrenze bei 10.000 €		

G) PLANUNGEN, KONZEPTE, STUDIEN, MANAGEMENT

Gegenstand:

- G 1. Evaluierung oder Fortschreibung einer **LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)** für die Region sowie Betreiben einer **Aktionsgruppe** und eines **Regionalmanagements** zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- G 2. Vorhaben zur Vorbereitung, Begleitung, Koordinierung oder Vernetzung der Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der LES, insbesondere durch **Studien, Konzepte, Projektmanagement** sowie **projektbezogene Moderationen**.
- G 3. Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch, zur Information, Bildung und Sensibilisierung im Rahmen der Umsetzung der LES durch die **Lokale Aktionsgruppe**.
- G 4. Aufbau von **Kleinprojektfonds** zur Unterstützung dezentraler gemeinnütziger Einzelvorhaben, die den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und überörtlich wirksam sind.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, Unternehmen
- Ausgeschlossen sind überregional tätige Tourismusorganisationen.
- Ausgenommen sind Objektplanungen im Sinne der HOAI

Art und Höhe der Förderung:

Kap. G: Planung, Konzepte Studien, Management	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss	80 %	bei G2. 40.000 €
für Impulsvorhaben.	+ 5 %	
Die Förderhöchstquote liegt bei 85%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €		

DEFINITIONEN

Zielgruppe Jugend:

Bürger des 'Elbe-Röder-Dreiecks', vor Vollendung des 25. Lebensjahres, 75 % der Begünstigten des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen.

Zielgruppe Frauen:

Bürgerinnen des 'Elbe-Röder-Dreieck', 75 % der Begünstigten des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen.

Zielgruppe junge Familien:

Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind < 18 Jahre. Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Ehepaare, deren Eheschließung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und bei denen keiner der Ehepartner älter als 45 Jahre ist. Maßgeblich für die Gewährung des erhöhten Fördersatzes sind die Lebensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

Ziel Barriereabbau:

Vorhaben an öffentlichen Gebäude und Freiflächen müssen die Vorgaben zur 'Barrierefreiheit' nach DIN 18040-1 bzw. 18040-3 einhalten. Umbauvorhaben an privaten Objekten sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur wesentlichen und nachhaltigen Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Wohnungen für ältere oder eingeschränkte Personen (z.B. Schwellenbeseitigung, Handläufe, Einstiegshilfen, tw. Türverbreiterungen, Balkonzugänge).

Ziel Inklusion:

Vorhaben, das eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'.

Ziel Impulsvorhaben:

Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Projekte der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält.

Ziel Regionsidentität:

Vorhaben, das in nicht unerheblichem Maße das Ziel verfolgt, die Region 'Elbe-Röder-Dreieck' und ihre Werte und Strategien zu vertreten sowie deren Bekanntheit zu verbreiten. Dabei sind die Kriterien **inhaltliche Verbundenheit** mit der Region, Maß der **Repräsentanz** für das 'Elbe-Röder-Dreieck' und **Ziel der Wissensvermittlung** über die Region zu werten.

Kleinstunternehmen:

(Def. nach EU 2003/361/EG) Unternehmen unter 10 Mitarbeitern, wirtschaftliche Tätigkeiten im Nebenerwerb oder in Teilzeitbeschäftigung.

Kleinunternehmen:

(Def. nach EU 2003/361/EG) Unternehmen mit 10 bis 50 Mitarbeitern.

Grundversorgungseinrichtungen:

Einrichtungen und Unternehmen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen, ausnahmsweise Handwerksunternehmen.

Umnutzung

liegt vor, wenn die Nutzung in einem nicht genutzten ländlichen Gebäude geändert wird, es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz auf dem Grundstück des Antragstellers ertüchtigt wird.

Wiedernutzung

liegt vor, wenn nicht genutzte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz auf dem Grundstück des Antragstellers ertüchtigt werden.

Eine Wiedernutzung liegt nicht vor, wenn das Gebäude zwischen 1990 und dem Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bereits zu Wohnzwecken genutzt wurde.

Diversifizierung:

Erweiterung des Tätigkeitsfeldes und Wirtschaftsspektrums eines Unternehmens. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Schaffung neuer, bislang nicht betriebener Tätigkeitsfelder zur Festigung wirtschaftlicher Existenz und zur Minderung wirtschaftlicher Risiken. Im Sinne dieser Richtlinie soll dies durch Betriebserweiterung oder Kooperation erfolgen, nicht durch käufliche Übernahme fremder Betriebsteile.

Baulicher Hochwasserschutz:

Maßnahmen zum Objektschutz und der baulichen Vorsorge, die Gebäude durch hochwasserangepasste Bauweisen und Nutzungen mögliche Hochwasserüberflutungen schadlos überstehen lässt. Hinweise gemäß 'Hochwasserschutzfibel' des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG)

sind Güter des Anlagevermögens, die beweglich, abnutzbar, selbstständig nutzbar sind und einen Anschaffungswert von 410,- EUR zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten. gem. § 6 Abs. 2 EStG.

Anlage 1 zur Förderrichtlinie

Kriterien zur regionalen Baukultur

Dächer

Dachneigung	- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung bei Steildächern
Dachüberstand	- max. 20 cm am Ortgang, max. 30 cm an der Traufe - Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren - Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine (beide in rot, rot meliert, anthrazit), Schiefer/ Kunstschiefer in ortstypischer Farbe - Oberfläche matt (z. B. einfache Engobe)
Solarflächen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung
Dachflächenfenster	- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Gaupen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung möglichst in Achslage mit darunter befindlichen Flächen - Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm - Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1 m - Anordnung auf maximal 1/4 der betreffenden Dachfläche

Fassaden

Putzfassade	- Mineralischer Glattputz 1,5 bis max. 3 mm Körnung - Erhalt historischer Putzgliederungen (z. B. Lisenen) - Neuanlage von Putzfaschen um Fenster und Türen: drei- bzw. vierseitig um Öffnungen 2-3 mm erhabene Faschen, in einer Breite von 16-18 cm, in Glattputz (ca. 1,5 mm), ausführen und farbig abgesetzt gegenüber Fassade anlegen
Sichtfachwerk/ Sichtmauerwerk	- Grundsatz: weitgehende Erhaltung (z. B. durch alternative Innendämmung) - Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	- Mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen
Verkleidung	- regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z. B. Deckleistenschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	- Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper - Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	- Vermeidung von Kunstharz-/ Buntsteinputzen - Mineralischer Glattputz bis 3 mm
Farbgebung	- Abgetönt, kein reinweiß

Fenster

Format	<ul style="list-style-type: none">- stehendes Format- in liegenden Fensteröffnungen Dopplung/Reihung stehender Einzelfenster
Gliederung der Fensterfläche	<ul style="list-style-type: none">- außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	<ul style="list-style-type: none">- Erhalt/ Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden- Vermeidung sichtbarer Rolladenkästen- Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade

Außentüren und Tore

Außentüren	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung möglichst in Holz, bei Einsatz anderer Materialien ist die Oberfläche in Holzoptik herzustellen- Aufarbeitung/ Erneuerung historischer Türen- Vermeidung von Wölbglas
Tore	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen- Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von weißen Außentüren und Toren

Gebäudeumfeld

Pflasterarbeiten	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung- Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster- Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter- Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedungen	<ul style="list-style-type: none">- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune- Erhaltung/ Erneuerung historischer Sockel und Pfosten- Vermeidung von Betonpalisaden und Betonpflanzsteinen
Bepflanzung	<ul style="list-style-type: none">- einheimische, standortgerechte Gehölze